

scheint, daß Johann damit nur der Linie gefolgt ist, die seine Mutter in der Zeit ihrer Regentschaft gegenüber den Konflikten im Westen ihrer Grafschaft vorgezeichnet hatte¹⁹⁹.

¹⁹⁹ Seit Beginn des Hundertjährigen Krieges scheint die eine oder andere Familie vor Ehen mit Partnerinnen und Partnern aus Frankreich zurückgeschreckt zu sein, vgl. Herrmann: „Beziehungen“ (wie Anm. 60), S. 118 mit Verweis auf zwei Lothringen und Saarbrücken betreffende Vorgänge. Zum ersten Fall vgl. Krebs, Manfred: „Die Erbfolgeordnung Herzog Karls II. von Lothringen vom Jahre 1410“, in: *El-saß-Lothring*. Jb 1929, S. 110-121. In diesem Testament hat der Herzog (unter dem Eindruck des Streits um Neufchâteau), Ehen seiner Kinder mit Partnern aus Frankreich untersagt. Daran scheint er sich nur wenige Jahre später nicht mehr erinnert zu haben, vgl. o. bei Anm. 76ff. Zum zweiten Fall vgl. Gerlich, Alois: „Interterritoriale Systembildung zwischen Mittelrhein und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“, in: *Bll. f. dt. Landesgesch.* 111 (1975), S. 116 ff.